



Neue Vorschriften bei Exporten mit Pflanzengesundheitszeugnis

Zum 18. Oktober 2023 ist die Pflanzenbeschauverordnung nach langjähriger Überarbeitung veröffentlicht und in Kraft gesetzt worden.

Mit dieser Verordnung werden besondere Kriterien in Deutschland rechtsverbindlich, die insbesondere Auswirkungen auf die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Exporte in Drittländer haben.

Die neue Pflanzenbeschauverordnung regelt hierbei lediglich bestimmte Details, die bisher in den geltenden Bestimmungen zu unspezifisch waren oder fehlten. Es ist also eine Ergänzung und die Ausfuhrbestimmungen der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 (Art. 15 und Art. 79) und der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (Art. 100 – 102) haben weiterhin Bestand. Ebenso bleibt das Antragsverfahren über PGZ-Online unverändert erhalten.

§ 17 Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer:

- Sofern für die Ausfuhr eines Produkts ein Pflanzengesundheitszeugnis vom Empfangs-Drittland verlangt wird, darf ein Exporteur auch nur diejenigen Produkte dorthin exportieren, wenn er hierfür ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis erhalten hat. Ein nachträglicher Austausch von Teilen der kontrollierten Sendung oder das Hinzufügen von nicht kontrollierten Pflanzen/-teilen ist also verboten.
- Die zuständige Behörde kann den Export untersagen, wenn die Ware die Anforderungen des Empfangs-Drittlandes nicht einhält und dieses kann solange aufrecht erhalten werden, bis notwendige Maßnahmen durchgeführt wurden und die Anforderungen als erfüllt angesehen werden.
- Sobald ein Pflanzengesundheitszeugnis für eine Warensendung ausgestellt worden ist, hat der Inhaber des Zeugnisses dafür Sorge zu tragen, dass der pflanzengesundheitliche Status dieser Ware bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr erhalten bleibt. Dies betrifft also z.B. die Trennung der bereits kontrollierten Sendung von anderer, ggf. befallener Ware oder auch das Lagern dieser Ware im Freiland, wenn ein nachträglicher Befall durch Schädlinge unter diesen Bedingungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Falls für die zu exportierende Sendung massives Verpackungsholz verwendet wird, so muss dieses die Anforderungen des ISPM 15 erfüllen.

§ 18 Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen:

- Pflanzengesundheitszeugnisse dürfen nur auf dem amtlich hergestellten Vordruck Deutschlands auf Sicherheitspapier gedruckt werden. Im Gegensatz dazu ist jetzt auch die Ausstellung von elektronischen Pflanzengesundheitszeugnissen möglich (ePhyto), sofern das betreffende Empfangsdrittland hierfür bereits an TRACES angeschlossen ist. Da immer mehr Drittländer bestrebt sind, Pflanzengesundheitszeugnisse elektronisch zu versenden und zu empfangen, wird sich die Liste der Drittländer weiter erhöhen und die Behörden werden nach und nach nur noch elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Länder ausstellen. Die zuständige Behörde wird das benötigte Pflanzengesundheitszeugnis ausstellen, sofern der **vollständig ausgefüllte Antrag mindestens 5 Arbeitstage vor der Ausfuhr vorliegt**. Diese Frist gilt für Vorausfuhrzeugnisse, Export-Zeugnisse und Wiederausfuhrzeugnisse gleichermaßen.
- Das Zeugnis wird erstellt, wenn die Ware vorschriftsmäßig kontrolliert werden konnte und den Anforderungen des Empfangslandes entspricht (inkl. Laborergebnisse, Behandlungen der Ware, usw.).

Die neue Pflanzenbeschauverordnung finden Sie hier:

www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/277/VO.html

Kontakt

Kontakt: Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen			-Pflanzengesundheitskontrolle-	
Stadt	Telefon	Telefax	E-Mail	Anschrift
Bremen	(0421) 361 - 8130 / -15526	(0421) 361-16644	psd-hb@lmtvet.bremen.de	Lötzener Straße 3; 28207 Bremen
Bremerhaven	(0471) 596 -13476 / -13890	(0471) 596-13479	psd-bhv@lmtvet.bremen.de	Senator-Borttscheller-Str. 8; 27568 Bremerhaven
Internet: www.lmtvet.bremen.de				